



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

**Besonderer Teil der Prüfungsordnung  
für die berufliche Fachrichtung im Masterstudiengang  
„Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“  
an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur  
der Hochschule Osnabrück**

Neufassung

*beschlossen vom Fakultätsrat der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur am  
08.04.2025, genehmigt durch das Präsidium am 28.05.2025, veröffentlicht am 02.06.2025,  
mit Wirkung zum **01.09.2025***

**§ 1 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit einschließlich aller Prüfungen beträgt vier Semester. <sup>2</sup>Der Umfang des Studiums beträgt einschließlich der Masterarbeit 120 Leistungspunkte (LP). <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

<sup>4</sup>Das Masterstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung Ökotrophologie im Umfang von 30 LP,
- ein allgemein bildendes Unterrichtsfach im Umfang von 30 LP,
- die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 27 LP,
- Fachpraktika in den beiden Fächern im Gesamtumfang von 10 LP, davon in der beruflichen Fachrichtung (Spezielle Schulpraktische Studien) im Umfang von 8 LP und im allgemein bildenden Unterrichtsfach im Umfang von 2 LP,
- eine Masterarbeit im Umfang von 20 LP und
- ein Masterkolloquium im Umfang von 3 LP.

<sup>5</sup>In der Ordnung „Studiengangsspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück ist geregelt, welche allgemein bildenden Unterrichtsfächer in Kombination mit der beruflichen Fachrichtung Ökotrophologie studiert werden können.

**§ 2 Hochschulgrad**

<sup>1</sup>Nach bestandener Prüfung verleihen die Hochschule Osnabrück und die Universität Osnabrück den Hochschulgrad „Master of Education“ („M.Ed.“).

**§ 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen sind die Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück und die Fachbereiche der Universität Osnabrück zuständig, die für die jeweiligen Studieninhalte verantwortlich sind. <sup>2</sup>Die Hochschule Osnabrück ist zuständig für die berufliche

Fachrichtung und die Speziellen Schulpraktischen Studien in der beruflichen Fachrichtung. <sup>3</sup>Die Universität Osnabrück ist zuständig für das allgemein bildende Unterrichtsfach, das Fachpraktikum im allgemein bildenden Unterrichtsfach und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik. <sup>4</sup>Die Masterarbeit kann unter Betreuung der Hochschule Osnabrück oder der Universität Osnabrück angefertigt werden. <sup>5</sup>Das Masterkolloquium ist in der beruflichen Fachrichtung, dem allgemein bildenden Fach oder der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zu absolvieren, in dem die Masterarbeit geschrieben wird. <sup>6</sup>Es gelten die Ordnungen der für die Prüfungen zuständigen Fakultäten bzw. Fachbereiche der jeweiligen Hochschule.

#### **§ 4 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterarbeit kann in der beruflichen Fachrichtung, im allgemein bildenden Unterrichtsfach oder in der Berufs- und Wirtschaftspädagogik angefertigt werden. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt die Prüfungsordnung Allgemeiner Teil für den Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ der Universität Osnabrück.
- (2) Das Thema der Masterarbeit kann von denjenigen Professorinnen und Professoren benannt werden, die in der jeweiligen Fachrichtung des Studiengangs eingebunden sind.
- (3) <sup>1</sup>Zur Masterarbeit in der beruflichen Fachrichtung ist zugelassen, wer mindestens 30 Leistungspunkte aus der beruflichen Fachrichtung und den Speziellen Schulpraktischen Studien erworben hat. <sup>2</sup>Zur Vermeidung unzumutbarer Härten kann die Studiendekanin oder der Studiendekan Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt in der beruflichen Fachrichtung fünf Monate.

#### **§ 5 Studienordnung**

Weitere Einzelheiten zum Studiengang sind in der Studienordnung für die berufliche Fachrichtung im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen – Teilstudiengang Ökotrophologie“ an der Fakultät Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur der Hochschule Osnabrück beschrieben.

#### **§ 6 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Bis zum Sommersemester 2025 Immatrikulierte können bis zum Ablauf des Sommersemesters 2028 nach dem bislang für sie geltenden Lehrangebot studieren und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2029 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in diese Studien- und Prüfungsordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Wintersemester 2025/2026 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf diese Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

#### **§ 7 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Studienordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Wintersemester 2025/26 in Kraft. <sup>2</sup>Zugleich tritt der Besondere Teil der Prüfungsordnung für die berufliche Fachrichtung im Masterstudiengang „Lehramt an berufsbildenden Schulen - Teilstudiengang Ökotrophologie“ vom 01.09.2018 mit Auslaufen der Übergangsregelungen außer Kraft.